

den würde. Von Seiten des Hofes ist zwar ein Beitrag versprochen worden, jedoch weiß man noch nicht, wie viel er beitragen wird. Setzt man die ganze Post auf den Etat, so ist sie keiner Verminderung unterworfen, wenigstens nicht der Wunsch ausgesprochen, daß eine solche Verminderung eintreten möchte. Ich hielt es daher für besser, daß man bestimmt 2000 Thlr. bewilligte.

Referent, Secr. Richter: Die Deputation hat sich das Verhältniß nicht anders vorstellen können, als daß, wenn aus der Civilliste Beiträge geleistet werden, diese nicht an die Stadt Dresden, sondern an die Staatskasse gegeben werden, und daß die Staatskasse immer diese 3000 Thlr. geben würde; dadurch würde sich die Bemerkung des Abg. erledigen; denn ich glaube nicht, daß Se. Majestät der König sich besonders mit der Stadt Dresden berechnen werde.

Staatsminister v. Carlowitz: Als die Gasbeleuchtung in Dresden den Anfang nahm, wurde der Fonds dazu dadurch begründet, daß man eine gewisse Consumtionsabgabe bestimmte. Dieser Ertrag kam in die sogenannte Laternenkasse. Allein das Bedürfnis betrug noch mehr, und es hat daher Se. Majestät, der verstorbene König die Bestimmung getroffen, daß soweit der Laternenfonds nicht ausreiche, aus dem Accisfonds ein Zuschuß gegeben werden solle. Dieser stieg zuletzt bis auf 8 und 9000 Thlr., so daß man sich genöthigt sah, auszumitteln, wie viel Se. Majestät der König für die Staatsgebäude beizutragen habe. Die Ausmittlung war sehr schwer; denn es kam in Frage, welche Plätze als öffentliche anzusehen seien, und welche als städtische betrachtet werden müßten. Das Resultat war, daß, wenn man den Aufwand nach der Zahl der Laternen und ohne Einrechnung der streitig gewordenen öffentlichen Plätze berechnete, er sich auf 3000 Thlr. belaufen, dagegen, wenn man die Plätze als königliche ansehe, das Resultat sich auf 3600 Thlr. stellen würde. Dieß veranlaßte den verewigten König, einen Aversionalbeitrag von 3000 Thlrn. zu bewilligen. Da hierunter auch die im Hofe des Schlosses zu unterhaltenden Feuer mit einbegriffen sind, so wird, wenn die Gasbeleuchtung völlig zu Stande gebracht ist, hierzu ein Beitrag aus der Civilliste gegeben werden und dieser ungefähr 130 Thlr. betragen; diese werden aber der Staatskasse accresciren, mithin der Stadt immer die fraglichen 3000 Thlr. zu bewilligen sein.

Abg. Hausner: Die Kammer hat sich dahin entschieden, daß die 3000 Thlr. in Wegfall kommen sollen; ich habe dafür gestimmt und bin auch jetzt noch dieser Ansicht; denn wenn man den Zweck der Straßenbeleuchtung ins Auge faßt, so ist es der, daß die Leute auf der Straße sehen, und nicht die Gebäude. Nun gehen die Staatsgebäude nicht des Nachts spazieren, sondern die Leute, und wie der Staat dazu kommt, daß er die dresdner Straßenbeleuchtung bezahlen soll, damit die Dresdner sehen können, sehe ich nicht ein. Damit die Dresdner keine Laternen zu tragen brauchen, soll nun der Staat Beiträge geben!

Staatsminister v. Zeschau: Ich glaube damit, die Zwecke der Straßenbeleuchtung aus einander zu setzen, darf ich wohl nicht die geehrte Kammer aufhalten. Der Staat ist Hausbesitzer, und als Hausbesitzer muß er alle die Verbindlichkeiten er-

füllen, welche der Privathausbesitzer zu erfüllen hat. Dieses Abkommen, welches mit der hiesigen Commune getroffen worden ist, ich will nicht sagen vortheilhaft, aber doch der Sache angemessen. Wollte man die Sache auf die Spitze stellen, so ist zu besorgen, daß ein Equidum sich herausstellt, und es würde zu manchen Reibungen in dieser Beziehung führen. Daher scheint es mir angemessen, wenn diese 3000 Thlr. beibehalten werden. Was übrigens die Verhandlungen in dieser Kammer, als diese Position zu Stande kam, betrifft, so muß ich anführen, daß Niemand sich dagegen äußerte und daß deshalb das Ministerium nicht nöthig fand, etwas für die Position anzuführen.

Abg. Richter (aus Zwickau): Wenn bei der ersten Verhandlung Niemand gegen die Position sprach, so lag der Grund darin, daß jeder sich von selbst überzeugte, es könne keine Verbindlichkeit vorhanden sein, für die Dresdner Straßenbeleuchtung etwas beizutragen, so daß jedes Mitglied von dieser Ansicht so fest überzeugt war, daß es nicht nöthig fand, etwas darüber zu sagen. So erkläre ich mir den interessanten Vorfall, daß diese Position ohne Discussion abgeworfen wurde. Aus den Mittheilungen des Hrn. Staatsministers dürfte sich aber doch der Zweifel herausstellen, ob der Staat diese Beitragsverpflichtung habe. Es hat nämlich der Hr. Staatsminister geäußert, daß, wenn der Staat ein Haus besitze, er auch verbindlich sei, die Verpflichtung zu erfüllen, welche der Privathausbesitzer zu erfüllen habe. Nun fragt es sich, ob die Beiträge zur Straßenbeleuchtung auf die Gebäude repartirt sind? Ich glaube nicht, sondern so viel ich weiß, wird der Aufwand durch eine Consumtionsabgabe bestritten. Wenn aber auch dem so sein sollte, möchte ich doch behaupten, daß schwerlich die Staatskasse zu diesem Opfer verbunden sein könne, sondern daß vielmehr die Civilliste dazu anzuziehen sei.

Abg. Hausner: So viel mir bekannt ist, müssen die Hausgenossen dazu beitragen, und ist das, so ist es keine Real-, sondern eine Personalabgabe, und ist es diese, so müssen zwar die Staatsdiener, welche diese Gebäude bewohnen, dazu beitragen, aber nicht die Gebäude.

Abg. Richter (aus Zengendorf): Wenn auch der Staat wirklich verbindlich sein sollte, als Hausbesitzer einen Beitrag zu leisten, so könnte er doch nicht so viel, nämlich über den fünften Theil sämtlicher Kosten (14,000 Thlr.) zu bezahlen haben. Und eben in Bezug auf diese Verbindlichkeit habe ich eben die Frage aufgeworfen, ob der bisher geleistete Beitrag aus Freigebigkeit gegeben wurde, oder nicht.

Abg. Runde: Es scheint mir doch nach dem, was von den Herrn Staatsministern geäußert wurde, als könne sich der Staat der Beitragspflichtigkeit nicht entziehen. So viel ist gewiß, daß die Verbindlichkeit des Staats als Hauseigentümer entschieden vorliegt. Dagegen ist eingewendet worden, daß die Art der Aufbringung nach Häusern bisher nicht stattgefunden habe, sondern daß die Abgabe personell gewesen sei. Offenbar lag es aber in dem Gutdünken der hiesigen städtischen Behörde, nach welcher Modalität sie die Umlage dieser Abgabe veranstalten wollte. Gesetzt sie hätte es angemessen gefunden, diese Abgabe auf die Häuser umzulegen, so hätte Niemand dagegen etwas erinnern und die